



März 2010
AK Positionspapier

Handels- und Investitionsabkommen der EU mit Indien

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,2 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüssler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 560.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,2 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Herbert Tumpel
Präsident

Werner Muhm
Direktor

Executive Summary

Wir möchten zum wiederholten Male anführen, dass die AK bilateralen Freihandelsabkommen sehr kritisch gegenübersteht, da der Nutzen solcher Abkommen für die ArbeitnehmerInnen nicht ersichtlich ist. Insbesondere bei den Themen Investitionen, öffentliches Beschaffungswesen und Dienstleistungen sind wir gegen Verhandlungen auf bilateraler Ebene. Weiters ist für die AK ein umfassendes Nachhaltigkeitskapitel unerlässlicher Bestandteil eines Freihandelsabkommens mit Indien. Dieses muss in jedem Fall die Einhaltung der acht ILO-Kernarbeitsnormen sowie die Anwendung des allgemeinen Streitbeilegungsverfahrens umfassen.

Die EU fordert im Freihandelsabkommen mit Indien die Themen Dienstleistungen und Investitionen in einem gemeinsamen Kapitel zu verhandeln. Dadurch würden die umfangreichen Liberalisierungsbestimmungen aus dem Bereich „mode 3“ auch für den primären und sekundären Sektor gelten. Indien hat eine Liste von Verpflichtungen zusammenzustellen, die sowohl für Dienstleistungen als auch für Investitionen gelten soll. Dieses neue „kombinierte Format“ stellt die Regierungen vor noch größeren Herausforderungen, wodurch letztlich die Wahrscheinlichkeit steigt, dass beim Bearbeiten der Liste rechtliche Fehler

gemacht werden. Dies wird das Anliegen, öffentliche Interessen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durch angemessene Regulierungen zu schützen, weiter erschweren.

Zum derzeit konkret vorliegenden Verhandlungsdokument nimmt die AK wie folgt Stellung.

Die Position der AK im Einzelnen

DS 1024/10 zu Dienstleistungen - mode IV (grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung durch Ar- beitskräfte)

Seitens der AK wird die Öffnung des Arbeitsmarktes im Rahmen von Mode IV gegenüber den bisherigen Verpflichtungen des CARIFORUM-Abkommens abgelehnt. Daher sind aus Sicht der AK die Forderungen seitens Indiens mit nachstehender Begründung abzulehnen:

Die derzeit wirtschaftlich schlechte Lage lässt weitere Zugeständnisse in diesem Bereich nicht zu. Die internationale Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise erfasste die österreichische Wirtschaft ab Mitte 2008 in vollem Maße. Ab Mitte 2009 setzte zwar eine Trendwende ein, die nach Ansicht der Wirtschaftsexperten aber eine sehr labile ist und weiteren Risiken unterliegt.

Laut Angaben von WirtschaftsexpertInnen wäre für Österreich ein Wirtschaftswachstum von über 2,5% notwendig, um die anhaltend steigende Arbeitslosigkeit abzubauen. Ein solch hohes Wachstum ist aber nach derzeitigen Wirtschaftsprognosen in naher Zukunft nicht in Sicht. Die WIFO-Prognose von Dezember 2009 rechnet im Jahr 2010 mit einem Anstieg des BIP von real 1,5% und auch für 2011 wird keine Beschleunigung erwartet, sondern ein maximaler Anstieg von

1,6% prognostiziert. Dieser Aufwärtstrend ist nicht stark genug, um einen Rückgang der hohen Arbeitslosigkeit herbeizuführen. Das WIFO rechnet im Jahr 2011 mit knapp 300.000 Arbeitslosen und weiteren 70.000 Personen in Schulungsmaßnahmen. Dies bedeutet einen Anstieg der Arbeitslosenrate bei den unselbständigen Erwerbspersonen auf 8,1% – der höchste Wert seit 1953. Damit droht sich die, durch die Rezession verursachte Arbeitslosigkeit, zu festigen. In einer solch wirtschaftlich angespannten Zeit eine weitere Liberalisierung auf dem Arbeitsmarkt im Rahmen eines Wirtschafts- und Investitionsabkommens anzustreben, ist nicht im Interesse der ArbeitnehmerInnen.

Darüber hinaus läuft im Jahr 2011 die siebenjährige Übergangsfrist betreffend der ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit zu den EU-Erweiterungsländern von 2004 aus. Dies bedeutet zusätzliche Herausforderungen für den österreichischen Arbeitsmarkt.

Abzulehnen ist aus unserer Sicht auch die seitens Indiens vorgeschlagene Möglichkeit, „Ehegatten“ einen eigenständigen Rechtsstatus zu geben. Dies bedeutet eine Ausweitung gegenüber den derzeitigen Abkommen (GATS, CARIFORUM) und würde zu einer nicht mehr steuerbaren Arbeitsmarktöffnung führen. Das EU-Zuwanderungsrecht regelt die Bestimmungen für drittstaatangehörige Familienmitglieder – dies

bedeutet Recht auf Familiennachzug und Zugang zu Arbeitsmarkt nach einem Jahr und schließt „Ehegatten“ mit ein. Dieses Angebot sollte nach unserer Auffassung ausreichen und nicht darüber hinaus strapaziert werden. Auch die seitens Indiens zusätzlich eingeführten Kategorie „short-term service suppliers“ und „seller of goods“ werden von uns abgelehnt. Weiters ist der Begriff des „advisors“ (Artikel 2.1.(f)) unklar. Sollte dies die Einführung einer neuen Kategorie bzw eine Ausweitung der bisherigen Verpflichtungen bedeuten, wird auch dies von uns abgelehnt.

Uns liegt derzeit nur ein Auszug des Verhandlungstextes zum Wirtschafts- und Investitionsabkommen EU-Indien vor. Daher möchten wir darauf hinweisen, dass die so genannte **Labour Clause**¹ jedenfalls Bestandteil dieses Abkommens sein muss – und entweder einleitend im Kapitel zu Dienstleistungen oder alternativ in die Verpflichtungsliste in den Anhang zu diesem Kapitel eingefügt werden muss.

¹ All requirements of the laws and regulations of the EC Party regarding entry, stay, work and social security measures shall continue to apply, including regulations concerning period of stay, minimum wages as well as collective wage agreements even if not listed below. Commitments on key personnel and graduate trainees do not apply in cases where the intent or effect of their temporary presence is to interfere with, or otherwise affect the outcome of, any labour/management dispute or negotiation.

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Frau Iris Strutzmann

(Expertin der AK Wien)

T +43 (0) 1 501 65 2167

iris.strutzmann@akwien.at

sowie

Herr Frank Ey

(in unserem Brüsseler Büro)

T +32 (0) 2 230 62 54

frank.ey@akeuropa.eu

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Strasse, 20-22

A-1040 Wien, Österreich

T +43 (0) 1 501 65-0

F +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU

Avenue de Cortenberg, 30

B-1040 Brüssel, Belgien

T +32 (0) 2 230 62 54

F +32 (0) 2 230 29 73